

Stellungnahme



Entwurf für ein

Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 10.08.2016, insbesondere zu Artikel 1 (Verpackungsgesetz)

Mit der Vorlage des Gesetzentwurfes sollen künftig Verpackungen gemeinsam mit anderen Haushaltsabfällen aus Metall und Kunststoff - stoffgleiche Nichtverpackungen - gesammelt werden. Dies soll auf kommunaler Ebene auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit den Systemen erfolgen. Das begrüßt der ZVG. Dabei wird davon ausgegangen, dass damit keine weiteren Kostenbelastungen für die Hersteller und Vertrieber der stoffgleichen Nichtverpackungen verbunden sind. Der zusätzliche Erlös über die erweiterte Miterfassung sollte Anreiz genug sein.

Der Gartenbau ist wie bisher betroffen durch die Verpackungsdefinition hinsichtlich Blumentöpfe. Ein Teil der Blumentöpfe ist durch die Vorgaben der EG-Verpackungsrichtlinie als Verpackung definiert (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2). Die derzeitige Umsetzung der Verpflichtungen erfolgt durch den Gärtner, der die Ware (in Töpfen) kultiviert und dann verkauft, d. h. der Gärtner wird Vertragspartner eines dualen Systems. Künftig wird die Systembeteiligungspflicht auf den Hersteller begrenzt. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da es zur Entlastung einer Vielzahl von Klein- und Kleinstlizenzierern führt.

Im Einzelnen

zu § 7

In der derzeit geltenden Verpackungsverordnung wird in § 6 Absatz 1 festgelegt, dass Hersteller und Vertrieber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr bringen, sich an einem oder mehreren Systemen nach Absatz 3 zu beteiligen haben. Die Topfhersteller von verpackungsrelevanten Blumentöpfen sind in der Umsetzung allerdings nicht diejenigen, die sich bei einem dualen System anmelden und lizenzieren (müssen).

In Artikel 1 (Verpackungsgesetz) wird in § 7 die Systembeteiligungspflicht geregelt. Sie wird hier alleine auf den Hersteller beschränkt. Dies begrüßt der ZVG ausdrücklich!

Die Beschränkung der Systembeteiligungspflicht auf den Hersteller als „Flaschenhals“ bedeutet eine massive Erleichterung für Gärtner, die sich künftig nicht mehr um Lizenzverträge mit dualen Systemen kümmern (abschließen) müssen. Damit verbunden ist ein erheblicher Abbau bürokratischer Erfordernisse.

Dennoch ist es zwingend erforderlich, klarzustellen, dass diese Regelung auch für die verpackungsrelevanten Blumentöpfe gilt. Die Systembeteiligungspflicht hinsichtlich Blumentöpfe ergibt sich aus der Begriffsbestimmung in § 3 Absatz 9 („...mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen...“) in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 2 (*Beispiele für die genannten Kriterien*). Die Bestimmung zur Verwendung und damit die Einordnung als Verpackung oder Nichtverpackung erfolgt erst durch den Gärt-

ner. Dennoch darf diese Problematik nicht dazu führen, dass der Hersteller die Systembeteiligungspflicht ablehnt. Der ZVG fordert eine entsprechende Klarstellung, dass im Falle der verpackungsrelevanten Blumentöpfe der Hersteller und nicht der Vertreiber/Abfüller für die Systembeteiligungspflicht verantwortlich ist.

Alternativ wäre als Lösung eine Einordnung der verpackungsrelevanten Blumentöpfe unter die Regelungen für Serviceverpackungen denkbar. Die Regelung für die Serviceverpackungen (§ 7 Absatz 2) sollte entsprechend auf verpackungsrelevante Blumentöpfe erweitert werden, so dass von den Herstellern die Lizenzierung verlangt werden kann:

„Zu den Serviceverpackungen zählen auch Blumentöpfe, die als Verpackungen gelten“.

zu § 7 Abs. 6

Grundsätzlich wird begrüßt, dass Handelsunternehmen verboten wird, Entgelte für eine bestimmte Systemwahl anzunehmen. Weiterhin wäre es aber notwendig, klarzustellen, dass ein Handelsunternehmen die Beteiligung an einem System seiner Wahl nicht verlangen kann, wenn der Lieferant bereits bei einem System seiner eigenen Wahl beteiligt ist. Die derzeitige Ausgestaltung erscheint - aufgrund der Marktverhältnisse - gerade mit Blick auf Vorlieferanten für den Lebensmittelhandel/ Systemhandel noch unzureichend.

zu § 9

Die vorgesehene Registrierungspflicht für Hersteller gilt aufgrund der Verknüpfung mit der Begriffsbestimmung in § 3 (systembeteiligungspflichtige Verpackungen) auch für Vertreiber bzw. Abfüller. Damit sind dann künftig auch Gärtner hinsichtlich verpackungsrelevanter Blumentöpfe betroffen. Die Registrierungspflicht betrifft dann eine erhebliche Vielzahl von Klein- und Kleinstlizenzierern. Diese Bürokratisierung lehnt der ZVG ab und fordert eine Kleinmengenregelung in Anlehnung an die Regelungen für die Verpflichtung zur Abgabe von Vollständigkeitserklärungen.

Darüber hinaus lehnt der ZVG ab, dass marktrelevante Daten über Mengen veröffentlicht werden.

Um Wettbewerbsverzerrungen durch Importeure zu verhindern, sollte Herstellern, die ihren Sitz im Ausland haben, vorgeschrieben werden, einen Bevollmächtigten zu benennen, dem die Systembeteiligungs- und Registrierungspflicht obliegt. Ansonsten wäre gerade auf dem Pflanzenmarkt aufgrund hoher Importanteile eine Wettbewerbsverzerrung zu besorgen.

zu § 16

Die Anforderungen an die Verwertungsquoten und die werkstoffliche Verwertung sind sehr ambitioniert. Dadurch steht zu befürchten, dass die Lizenzierungskosten zumindest für wichtige Wertstoffgruppen deutlich steigen werden. Damit verbunden wären Wettbewerbsnachteile für den Gartenbau (Blumen, Gehölze, Obst und Gemüse).

zu § 21

Die Förderung von Materialien, die zu einem hohen Prozentsatz recycelt werden können, durch Anreize bei der Gestaltung der Lizenzierungsentgelte führt im Umkehrschluss zu höheren Lizenzierungsentgelten bei den übrigen Materialien. Nicht berücksichtigt wird dabei, ob die Verpackungsmaterialien auch die Anforderungen für einen schonenden und qualitätserhaltenden Umgang mit

den Erzeugnissen erfüllen. Auch hierdurch wird voraussichtlich die Wirtschaftlichkeit der Betriebe negativ beeinflusst.

zu § 25

Hier wird die Finanzierung der Zentralen Stelle geregelt. Es steht zu befürchten, dass eine nicht unerhebliche Bürokratie geschaffen wird, deren Kosten die Marktteilnehmer unverhältnismäßig belasten wird. Es ist eine Kostendeckelung vorzusehen. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass Kleinlizenzierer ausgenommen oder zumindest nicht über die Maßen belastet werden.

Berlin, 1. September 2016, ergänzt 9. September 2016